



# Statuten des Landfrauenvereins Niederwil-Nesselbach

<b>I Name/Sitz/Zweck/Ziele</b>	
Name/Sitz	<p>Art. 1 Unter der Bezeichnung <i>Landfrauenverein Niederwil-Nesselbach</i> besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>Der Landfrauenverein Niederwil-Nesselbach ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Landfrauenverein Niederwil-Nesselbach bezweckt die Wahrung und Förderung der Anliegen und Interessen der Bäuerinnen und Frauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.</p>
Ziele	<p>Art. 3 Zu den Zielen des Landfrauenvereins Niederwil-Nesselbach gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Pflege und Erhaltung ländlicher Lebensweise sowie des Kulturgutes und alter Traditionen</li> <li>• Pflege der Kameradschaft</li> <li>• Mithilfe an dörflichen und auch regionalen Festivitäten</li> </ul> <p>Kooperation mit der Landfrauenvereinigung des Bezirks Bremgarten wie auch mit der Schweiz. Landfrauenvereinigung</p>
<b>II Mitgliedschaft</b>	
Sektion	<p>Art. 4 Der Landfrauenverein Niederwil-Nesselbach besteht aus Mitgliedern aus der Gemeinde wie auch aus Interessierten aus anderen Gemeinden.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsmitglied werden kann jede am Vereins geschehen interessierte Frau, unabhängig von Alter, Konfession und Wohnort.</li> <li>• An der GV erfolgt keine namentliche Aufnahme, jedoch bei Bezahlung des Jahresbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.</li> </ul>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 6 Die Mitgliedschaft wird beendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an die Präsidentin auf Ende des Vereinsjahres</li> <li>• bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren</li> <li>• durch Ausschluss aus wichtigen Gründen wie Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Veruntreuung der Vereinsfinanzen</li> <li>• Auflösung der Sektion</li> </ul>



## Statuten des Landfrauenvereins Niederwil-Nesselbach

Ehrenglieder	Art. 7 Einzelpersonen, die sich um die Ziele des Landfrauenvereins Niederwil-Nesselbach in besonderem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
<b>III Organisation</b>	
Organe	Art. 8 Die Organe des Landfrauenvereins Niederwil-Nesselbach sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Generalversammlung</li> <li>• der Vorstand</li> <li>• die Rechnungsrevisorinnen</li> </ul>
Amtsduer	Art. 9 Die Amtsdauer der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen beträgt 2 Jahre.
Generalversammlung	Art. 10 Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche GV kann jedoch durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung inkl. Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand, mind. 3 Wochen vor dem Datum der GV.  Mitglieder sind berechtigt, bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich Ergänzungen oder Änderungen der Traktandenliste zu beantragen.
Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	Art. 11 Jede ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der GV berechtigt und haben Stimm- und Wahlrecht. Über nicht auf der Traktandenliste figurierende Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn Seitens der Mitglieder keine Einwände erhoben werden.
Abstimmungen und Wahlen	Art. 12 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen können verlangt werden, wenn mind. 1/3 der Mitglieder dies fordert. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.
Aufgaben	Art. 13 Der GV fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen</li> <li>• Genehmigung des Protokolls</li> <li>• Jahresbericht der Präsidentin</li> <li>• Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>• Festsetzung des Jahresbeitrages</li> <li>• Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>• Auflösung des Vereins</li> <li>• Statutenänderung</li> </ul>



## Statuten des Landfrauenvereins Niederwil-Nesselbach

Vorstand	<p>Art. 14 Der Vorstand setzt sich aus Präsidentin, Vizepräsidentin und mind. 3 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er konstituier sich selbst. Dem Vorstand steht die Führung der Geschäfte zu.</p>
Aufgaben	<p>Art. 15 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl der Vizepräsidentin, der Aktuarin und Kassierin</li> <li>• Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen und Vorlagen</li> <li>• Vorbereitung der Geschäfte der GV</li> <li>• Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes zuhanden der GV</li> <li>• Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der GV</li> <li>• Vollzug der Beschlüsse der GV</li> <li>• Stellungnahme zu wichtigen politischen Themen, Abstimmungen und Wahlen</li> </ul>
Jahresbeitrag	<p>Art. 16</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jedes Mitglied entrichtet den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag. Bei Erreichen des 70. Altersjahres eines Mitgliedes wird dieses von der Jahresbeitragspflicht befreit.</li> <li>• Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Jahresbeitragspflicht enthoben.</li> </ul>
Spesen/Entschädigungen	<p>Art. 17 Entschädigungen und Spesenvergütungen für Aufwendungen zugunsten des Vereins werden durch den Vorstand festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt. Für die finanziellen Verpflichtungen des Landfrauenvereins Niederwil-Nesselbach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
<b>IV Auflösung</b>	
Auflösung	<p>Art. 18 Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.</p>
<p>Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Landfrauenvereins Niederwil-Nesselbach vom 5. April 2006 genehmigt. Sie treten somit ab diesem Datum in Kraft und ersetzen die vom Bezirkslandfrauenverband herausgegebenen Statuten vom 18.03.1998.</p>	